

Stellungnahme

Grundsicherung

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Bei Rückfragen:
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovd.de

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2021 zu den Vorlagen:

- 1 Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
**Entwurf eines Gesetzes
zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen
im Zweiten Sozialgesetzbuch**
19/29742
- 2 Antrag der Fraktion der AfD
**Armutsbekämpfung bei Rentnern
– Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages
in der Grundsicherung**
19/29768
- 3 Antrag der Fraktion DIE LINKE.
**Grundsicherungskürzungen
bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern**
19/24454
- 4 Antrag der Fraktion DIE LINKE.
**Hartz IV überwinden
– Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen**
19/29439
- 5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Garantiesicherung statt Hartz IV
– Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise**
19/25706

1 Gesamtbewertung

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, welche zentrale Bedeutung ein guter Sozialstaat für den Einzelnen wie auch für den Zusammenhalt in der Gesellschaft hat. Die Krise hat aber vor allem auch Problemlagen deutlich aufgezeigt. Abhängig Beschäftigte waren und sind auf Kurzarbeitergeld und (Solo-)Selbstständige auf Überbrückungshilfen oder auf existenzsichernde Leistungen des Staates angewiesen. Die zahlreichen Minijobber*innen hatten weder Anspruch auf Kurzarbeitergeld noch auf Überbrückungshilfen. Für viele Menschen existiert kein Anspruch auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld oder dieses ist so niedrig, dass zusätzliche staatliche Leistungen beantragt werden müssen. Der Zugang zu existenzsichernden Leistungen wurde deshalb während der Coronakrise vom Gesetzgeber erleichtert und auf eine Vermögens- und Wohnraumprüfung verzichtet.

Allerdings waren auch vor der aktuellen Krise die negativen Folgen der Hartz IV-Gesetze bereits gravierend. Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung sowie Armut bei Arbeit und im Alter haben erheblich zugenommen. Wenn in Deutschland jede*r fünfte Vollzeitbeschäftigte einen Niedriglohn erhält, nach wie vor knapp sieben Millionen Menschen in einem Minijob ohne Sozialversicherungsschutz beschäftigt sind und 200.000 Menschen trotz Vollzeitbeschäftigung auf sogenannte existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, dann treten die Schwachstellen des Sozialstaates offen zu Tage. Der Mindestlohn schützt trotz Arbeit weder vor prekären Lebensverhältnissen noch vor Altersarmut. Die Hartz IV-Gesetze und die Sanktionspraxis setzen Arbeitnehmer*innen unter Druck, sich an schlechte Arbeitsbedingungen anzupassen und auf ihre arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche zu verzichten. Hartz IV ist zum Synonym für Abstieg und Armut in Deutschland geworden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir im Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) seit längerem dringenden Handlungsbedarf und haben im Positionspapier „**Inklusion statt Hartz IV**“ (2014)¹ sowie im Forderungspapier „**Menschen fördern – Hartz IV überwinden**“ (2019)² Forderungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt vorgelegt:

- Das gesamte System von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II muss dahingehend neugestaltet werden, dass die Arbeitslosenversicherung wieder vorrangiges Sicherungssystem ist.
- Die Übergänge vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II müssen finanziell abgedeckt werden.
- Das rigide Hartz IV-System muss im Rahmen einer Generalrevision überwunden werden.

1 https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/broschueren/armut/neuordnung_der_arbeitsmarktpolitik-sovd.pdf, aufgerufen am 1.6.2021.

2 <https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/broschueren/armut/SoVD-Forderungspapier-Hartz-iv.pdf>, aufgerufen am 1.6.2021.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe und Anträge zielen im Wesentlichen auf eine das Existenzminimum abdeckende, bürokratiearme und wenig stigmatisierende Neugestaltung der Grundsicherungssysteme sowie eine Stärkung des vorgelagerten Sicherungssystems der Arbeitslosenversicherung ab. Insbesondere die Anträge 19/29439 und 19/25706 setzen an einer Vielzahl richtiger Stellschrauben an, zu denen der SoVD seit vielen Jahren Forderungen erhebt. Wenn auch die Maßnahmen der vorgelegten Anträge angesichts der verbleibenden Zeit in der aktuellen Legislaturperiode nicht mehr umsetzbar sein werden, so bilden sie jedoch eine gute Grundlage für notwendige Reformen in der kommenden Legislaturperiode.

2 Zu einzelnen Forderungen

Bagatellgrenze für Rückforderungen

In mehreren Anträgen wird gefordert, zur Verwaltungsvereinfachung in der Grundsicherung eine Bagatellgrenze für Rückforderungen einzuführen. Während in Antrag 19/29742 eine Grenze i.H.v. 36 Euro gefordert wird, fordern die Anträge 19/29439 und 19/25706 eine Grenze i.H.v. 50 Euro.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen in der Grundsicherung. Je höher die Grenze gewählt wird, je größer fällt die Verwaltungsvereinfachung aus.

Rentenfreibetrag in der Grundsicherung

In dem Antrag mit der Drucksachenummer 19/29768 wird die Einführung eines Freibetrags für Altersrenten in Höhe von 25 Prozent in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) gefordert, sowie eine 25-Prozent-Freibetragsregelung für Erwerbsminderungsrenten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

SoVD-Bewertung: Die Einführung eines Freibetrags in den Grundsicherungssystemen des SGB XII ist eine langjährige Forderung des SoVD. Damit würde eine mit der umfassenden Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Zuge der Bedürftigkeitsprüfung verbundene große Ungerechtigkeit beseitigt, in deren Folge bisher Menschen mit jahrzehntelanger Einzahlung von niedrigen Pflichtbeiträgen in die Rentenversicherung ein gleiches Einkommen haben wie jene, die kurz oder nie eingezahlt haben. Freibeträge hätten außerdem zur Folge, dass sie zu einem Gesamteinkommen oberhalb der Grundsicherungsgrenze führen und insoweit ein Element im Kampf gegen Altersarmut sind. Diese Ziele lassen sich flächendeckend aber nur

erreichen, wenn alle Grundsicherungsberechtigten des SGB XII in den Genuss der Freibeträge kommen. Der SoVD fordert daher dringend, die „33 Jahre an Grundrentenzeiten“ als Voraussetzung für die Freibeträge des § 82a SGB XII ersatzlos zu streichen.

Bei der Höhe der Freibeträge wäre es aus Sicht des SoVD sinnvoller, sich an bereits bestehenden Freibeträgen nach § 82 sowie § 82a SGB XII zu orientieren und keine neue Größe einzuführen. Außerdem würde ein rein prozentualer Freibetrag höhere Renten stärker begünstigen als niedrige. Aus unserer Sicht ist daher eine Kombination aus festem Sockelbetrag und prozentualem Anteil für den darüber liegenden Anteil zu bevorzugen, wie es in den zuvor genannten Freibeträgen auch der Fall ist.

„Erstrentenproblematik“, Zuflussprinzip

Antrag 19/24454 geht auf die Problematik einer möglichen Bedarfsunterdeckung aufgrund des sogenannten Zuflussprinzips v.a. beim Übergang von Grundsicherung nach dem SGB II in den Altersrentenbezug mit aufstockender Grundsicherung aus dem SGB XII ein (sogenannte „Erstrentenproblematik“) und fordert, dass regelmäßige Einkommen, die in einem Kalendermonat erstmals fließen, erst im darauffolgenden Monat zu berücksichtigen sind.

SoVD-Bewertung: Die im Antrag geschilderte Problematik existiert seit der Verschiebung der Auszahlung der Renten ans Monatsende 2004. Aus Sicht des SoVD ist es Aufgabe der Sozialbehörden, den Bedarf von Grundsicherungsbeziehenden zu decken. Der Gesetzgeber hat zur Lösung des Problems 2017 den § 37a SGB XII eingeführt, mit dem im Falle u.a. der „Erstrentenproblematik“ zur Überbrückung des untergedeckten Zeitraums der Anspruch auf ein Darlehen geschaffen wurde. Die Antragsteller weisen zurecht darauf hin, dass die Rückzahlung des Darlehens aus dem (zu) knapp bemessenen Regelsatz erneut zu einer Bedarfsunterdeckung führt. Vor diesem Hintergrund sollte der § 37a SGB XII so geändert werden, dass die Pflicht zur Rückzahlung erst nach Beendigung des Grundsicherungsbezugs greift.

Berechnung des Existenzminimums, Anhebung der Regelsätze, Kosten der Unterkunft

In den Anträgen 19/29439 und 19/25706 wird gefordert, die Leistungen der Grundsicherung bedarfsgerecht anzuheben sowie die Kosten der Unterkunft kostendeckend auszugestalten. In Antrag 19/25706 wird gefordert, das soziokulturelle Existenzminimum korrekt nach dem sogenannten Statistikmodell zu berechnen.

SoVD-Bewertung: Grundsicherung soll dazu dienen, das soziokulturelle Existenzminimum bei hilfebedürftigen Menschen zu decken, bestehend aus Regelleistung, Leistungen für Mehrbedarfe und angemessenen Unterkunftskosten. In der Realität hat sich das Hartz-IV-System zum Synonym für Abstieg und Armut in Deutschland entwickelt. Es ist grundlegend neu zu gestalten. Die Höhe des Regelsatzes ist auf

ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum anzuheben. Um mehr Bedarfs- und Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, braucht es die Einführung bedarfsdeckender Ergänzungsleistungen für notwendige größere Anschaffungen oder unregelmäßig auftretende Bedarfe. Angesichts der gravierenden Schwächen der derzeitigen Berechnungsmethode plädiert der SoVD dafür, die Regelsätze endlich mittels eines transparenteren Statistikmodells zu ermitteln, das sich am tatsächlichen Bedarf orientiert und auf willkürliche, sachlich nicht begründbare Abschläge und normative Streichungen verzichtet. Die vorhandenen Daten aus der EVS müssen mit den tatsächlichen aktuellen Lebenshaltungskosten abgeglichen werden, um Regelbedarfe zu bestimmen, die die tatsächlichen Bedarfe abdecken.

Zur Erarbeitung konkreter Vorschläge für die Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums sollte eine interdisziplinäre Sachverständigenkommission eingesetzt werden. Auf diese Weise würde die Ermittlung auf eine breitere (zivilgesellschaftliche) Basis gestellt. Denn die Herleitung der Regelsätze allein durch das Bundesarbeitsministerium, mit anschließendem Bundestagsbeschluss ohne weitere Prüfung, hält der SoVD nicht für sachgerecht. Die Sachverständigenkommission sollte sich aus Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen zusammensetzen.

Wohnungsgrößen und Mietobergrenzen müssen neu bemessen und ein Zuschlag zur Deckung der gestiegenen Energiekosten eingeführt werden. Im Krisenfall (Beispiel: Corona-Pandemie) muss kurzfristig ein Zuschlag zu den Regelsätzen als finanzieller Ausgleich für Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 100 Euro gewährt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

In Antrag 19/29439 wird gefordert, dass die Sozialleistungsträger für Grundversicherungsbeziehende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes leisten und zudem aus Steuermitteln Rentenbeiträge auf der Basis eines halben Durchschnittsverdienstes gezahlt werden.

SoVD-Bewertung: Für die Arbeitslosengeld-II-Bezieher*innen müssen sachgerechte Beiträge in der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung entrichtet werden. Die Bemessungsgrundlage sollte sich hierfür an 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes orientieren, um die Solidargemeinschaft zu entlasten und Altersarmut einzudämmen.

Einkommensanrechnung und Vermögensfreibetrag

In den Anträgen 19/29439 und 19/25706 wird gefordert, die Einkommensanrechnung in der Grundsicherung zu überarbeiten, den Vermögensfreibetrag anzuheben sowie die unterschiedlichen Regelungen in SGB II und SGB XII zu harmonisieren.

SoVD-Bewertung: Die Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Grundsicherung muss gelockert werden. Die Hinzuverdienstregelung muss so gestaltet werden, dass sich Arbeit immer lohnt. Wir fordern daher, dass Arbeitslose nicht nur die ersten 100 Euro, sondern mindestens die ersten 240 Euro ihres Zuverdienstes anrechnungsfrei behalten können. Damit würden die Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gefördert und Fehlanreize für Schwarzarbeit beseitigt.

Ebenso müssen auch die Freibeträge bei der Anrechnung von Vermögen deutlich angehoben werden. Insbesondere sind die im SGB II geltenden Vermögensfreistellungen, z. B. für ein KFZ, auch im SGB XII einzuführen.

Arbeitsförderung und Beratungsqualität

In den Anträgen 19/29439 und 19/25706 wird gefordert, die Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern zu verbessern, indem u.a. der Vermittlungsvorrang abgeschafft, ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung und ein Weiterbildungsgeld eingeführt wird. Auch sollen die Arbeitssituation der Beschäftigten in den Jobcentern verbessert, der Personalschlüssel erhöht und die Betreuungsschlüssel zur Stärkung einer individuellen Beratung verkleinert werden.

SoVD-Bewertung: Neben einer bedarfsgerechten und transparenten Ermittlung der Regelsätze, ist aus Sicht des SoVD auch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit das „Fördern“ ins Zentrum aller Bemühungen zu stellen, um Menschen dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei muss oberstes Ziel sein, die beruflichen Kompetenzen zu verbessern. Hierfür müssen auch die berufliche Aus- und Weiterbildung quantitativ und qualitativ gestärkt werden. Besondere Anstrengungen sind erforderlich, um Menschen mit Schwerbehinderung nachhaltig in eine qualifikationsgerechte Beschäftigung einzugliedern.

2020 haben nur 3,2 Prozent aller Arbeitslosen an einer Weiterbildung beziehungsweise beruflichen Förderung von Arbeitsagenturen oder Jobcentern teilgenommen. Die politischen Entscheidungsträger*innen müssen den Abbau der Arbeitsmarktförderung rückgängig machen und die Vergabe von Vermittlungsgutscheinen an externe, gewinnorientierte Dienstleister begrenzen.

Der SoVD fordert eine einheitliche Unterstützung aller Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden; unabhängig davon, wie lange sie arbeitslos sind und ob sie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen. Die Bundesagentur für Arbeit muss die Betreuungs-, Vermittlungs-, Eingliederungs- und Geldleistungen konzentriert für alle Arbeitslosen verwalten. Ziel muss sein, die Stigmatisierung und Isolierung im Hartz-IV-System der Jobcenter aufzuheben und die Eingliederung in Arbeit zu erleichtern. Qualifizierte Angebote für eine verbesserte Beratung, Vermittlung und Betreuung insbesondere für benachteiligte Personengruppen müssen dort bereitgestellt werden. Die Bundesagentur für Arbeit muss auch eigenständig über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen entscheiden können. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, zum Beispiel im Alter oder wegen voller Erwerbsminderung, sollten ihre Grundsicherungsleistungen von den Sozial- oder Grundsicherungsämtern erhalten.

Erleichterter Zugang

In den Anträgen 19/29439 und 19/25706 wird gefordert, den während der Corona-Pandemie geltenden vereinfachten Zugang zur Grundsicherung zu verlängern.

SoVD-Bewertung: Die Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung befürwortet der SoVD ausdrücklich. Durch das Aussetzen der Vermögensprüfung und der Prüfung auf Angemessenheit der Wohnung wird z. B. für Arbeitnehmer*innen oder (Solo-)Selbstständige, die pandemiebedingt kurzfristig ihren Arbeitsplatz verlieren und/oder erhebliche Einkommenseinbußen verzeichnen, das Abrutschen in die Grundsicherung abgefedert. Das gleiche gilt für Familien, die z. B. durch Kurzarbeit vorübergehend auf den Kinderzuschlag angewiesen sind. Die Verlängerung der Regelungen sind daher ein richtiger und wichtiger Schritt, um Rechts- und Planungssicherung für Betroffene zu schaffen.

Der SoVD spricht sich dafür aus, dass diese pandemiebedingte Übergangsregelung grundsätzlich verstetigt und im SGB II und SGB XII eine Karenzzeit eingeführt wird, in der auf die Prüfung von Vermögen und die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung verzichtet wird. Auf diese Weise kann ein drastischer Abfall in das Fürsorgesystem verhindert werden.

Übergang von ALG I zu ALG II neu gestalten / ALG Plus

In Antrag 19/29439 wird gefordert, zusätzlich ein Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) einzuführen, um Beschäftigte länger im Rahmen der Versicherung abzusichern.

SoVD-Bewertung: Wer Jahrzehnte hart gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern gezahlt hat, darf nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld I nicht allein auf die Leistungen des Arbeitslosengeldes II verwiesen und damit in Existenznot gedrängt werden. Daher ist eine zusätzliche Leistung zum Arbeits-

losengeld II einzuführen, die im unmittelbaren Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld I gewährt wird. Vor dem Hintergrund dieser vom SoVD bereits seit vielen Jahren erhobenen Forderung sind die Überlegungen zu einem neuen Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) zu begrüßen.

Stärkung der Arbeitslosenversicherung

In Antrag 19/29439 wird gefordert, das „**Arbeitslosengeld als vorgelagerte Versicherungsleistung**“ zu stärken und auszubauen.

SoVD-Bewertung: Vor dem Hintergrund des fundamentalen Sozialabbaus der Hartz-Reformen ist das beitragsfinanzierte Sicherungssystem der Arbeitslosenversicherung mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Arbeitssuchende werden immer schneller in „Hartz IV“ gedrängt. Dies hat erheblich dazu beigetragen, dass die Angst vor einem Arbeitsplatzverlust und dem damit verbundenen sozialen Abstieg in den letzten Jahren stetig wuchs.

Arbeitslosengeld (ALG) I muss wieder die grundsätzliche Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit werden. Denn dafür leisten die Arbeitnehmer*innen oft über viele Jahre hinweg Pflichtbeiträge. Der Gesetzgeber muss die Bedingungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I gemäß der veränderten Arbeitsmarktsituation verbessern.

Vor allem ist der Zugang für den Bezug von Arbeitslosengeld I zu erleichtern: Hierfür müssen mindestens die Beitragszahlungen der letzten drei Jahre berücksichtigt werden. Bei einer Vorbeschäftigungszeit von weniger als zwölf Monaten ist ein zeitlich verkürzter Anspruch auf ALG I zu gewähren. So würde beispielsweise eine vorangegangene sechsmonatige Beschäftigung zu einem ALG-I-Anspruch von drei Monaten führen. Außerdem fordert der SoVD, die Dauer des Leistungsbezuges auszuweiten – für Personen ab 45 Jahren von 12 auf 15 Monate, für Personen ab 50 Jahren von 15 auf 18 Monate und für Personen ab 55 Jahren auf 24 Monate.

Als weitere Maßnahme zur Verbesserung des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung regt der SoVD eine Prüfung an, inwieweit Zeiten der Qualifizierung nicht auf die Bezugsdauer des ALG I anzurechnen sind und sichergestellt werden kann, dass Maßnahmen erst mit der Prüfung beendet sind und nicht schon mit Ende der Präsenzzeit. Das ist bisher häufig nicht der Fall, so dass die Betroffenen unter Umständen eine finanzielle Lücke zwischen Maßnahmenpräsenz und Prüfung haben und in den SGB-II-Bezug fallen.

Berlin, 3. Juni 2021

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik